LITURGIE UND ORTSKIRCHE

Benedikt Kranemann

„Wie geht es weiter" – mit der Liturgie?

Wie geht es weiter mit der katholischen Kirche in Deutschland? Die Frage, unter die Bischof Joachim Wanke seine Überlegungen zu einem Aufbruch der Ortskirche stellt, darf sicherlich auf die Liturgie bezogen werden. Der Bischof selbst wendet sich ihr nur kurz zu. Aber seine Ausführungen lassen sich auf den Gottesdienst der Kirche hin befragen, geben Anregung und Richtungsweisung, können zugleich weitergeführt werden. Wenn er mit Blick auf die Kirche fragt: „Wie sollte sich ihr Leben in Zukunft entfalten? Welche Gestalt muss sie hierzulande, in dieser konkreten gesellschaftlichen Luft der Bundesrepublik Deutschland ausprägen?", (Wanke 9f [vgl. den Beitrag von Bischof Wanke in diesem Band]) kann das auf den Gottesdienst übertragen werden. Liturgie ist nicht unberührt vom gesellschaftlichen und kulturellen Umfeld und lässt dieses nicht unberührt. Liturgie ist deutlich „inkulturiert", den Begriff in einem sehr allgemeinen Sinne genommen. Sie ist geprägt durch die besondere Situation der jeweiligen Ortskirche.

Denkt man im Lichte des bischöflichen Vortrags über den Gottesdienst der Kirche nach, kommt – und das sei eingangs betont – eine doppelte Perspektive zum Tragen: Es gibt Themen und Problemfelder in der Kirche, so Bischof Wanke, für „die wir in Deutschland allein" keine Antwort geben können (Wanke 11). Das Nachdenken über Kirche und Liturgie bleibt ohne den Blick auf die Weltkirche theologisch defizitär. Nicht allein, dass man keine Antwort finden kann, ist dabei das Problem, sondern vielmehr, dass sich in der Liturgie die Einheit der Kirche ausdrückt und die Liturgie damit immer gesamtkirchlichen Charakter besitzen muss. Das ist kein institutionstheoretischer, das ist ein theologischer Gesichtspunkt.

Wird dies im Vortrag des Bischofs klar ausgesagt und hier im Folgenden als gegeben vorausgesetzt, so ist aber auch ein zweiter Aspekt unübersehbar: Die Gedanken von Bischof Wanke stehen unter einer ortskirchlichen Perspektive. Es wird nach dem Weg der Kirche unter den Voraussetzungen der Situation in Deutschland gefragt. Wo ist heute in den „Zeichen der Zeit", die man konkret

nur in einem klar definierten gesellschaftlich-kulturellen Raum finden kann, der Weg Gottes mit seiner Kirche zu suchen? (Wanke 12) Das lässt sich unmittelbar auf die Liturgie übertragen. „Inkulturation" ist eines der zentralen Stichworte nachkonziliarer Liturgiewissenschaft, die durch die Liturgiekonstitution selbst der Sache nach vorgegeben worden sind (SC 37–40). Für die Konzilsväter war das Bemühen um die Verbindung zwischen Liturgie und konkreten kulturellen Verhältnissen eine der Aufgaben für das nachkonziliare Reformwerk. Ohne die Einheit der Kirche in Frage stellen zu wollen, weist Sacrosanctum Concilium einer Liturgie in Vielfalt den Weg und stärkt das gottesdienstliche Leben der Ortskirchen. Dass die nachkonziliaren Entwicklungen in der Kirche in dieser Hinsicht alles andere als einfach und gradlinig verlaufen sind, wird noch zu erörtern sein. Die Gedanken des Erfurter Bischofs über den weiteren Weg der Kirche drängen dazu, die entsprechenden Aussagen des Konzils einer Relecture zu unterziehen und sie gleichsam als kritisches Korrektiv mit manchen innerkirchlichen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte zu konfrontieren.

Interessant ist für den Liturgiewissenschaftler zugleich eine Reihe von Aufgaben und Anliegen, die der Bischof mit Blick auf die Zukunft der Kirche nennt und die ebenfalls für die Liturgie von Gewicht sind. Bischof Wanke regt eine grundsätzliche Verständigung darüber an, „wozu Kirche eigentlich da ist" (Wanke 13). Als Erstes nennt er, „Gott zum Vorschein zu bringen" (Wanke 13). Für den zukünftigen Weg der Sorge um den Gottesdienst der Kirche ist das eine ebenso klare wie präzise Aufgabenbeschreibung. Nicht die Kirche soll sich in der Liturgie darstellen, Gott selbst soll hier zum Vorschein kommen und gefeiert werden. Es scheint Ähnliches angesprochen zu sein wie dort, wo die Liturgiekonstitution von der Gegenwart des Pascha-Mysteriums spricht. Eine solche auf das erste Hinsehen sehr einfache, dann aber doch recht komplexe Aussage ist unverzichtbar, um das eigentliche theo-logische Ziel allen Mühens um die Liturgie nicht aus dem Blick zu verlieren.

Das gilt auch für die weiteren Aussagen, die sich bei Wanke im Zusammenhang finden: Er will Kirche nicht als Gegengesellschaft verstanden wissen, eine Gefahr, der man mit der Liturgie allzu rasch erliegen kann, nicht als Societas perfecta oder als „Rückzugsort für die Vollkommenen und Reinen" (Wanke 13). Kirche soll „Ferment im Ganzen" (Wanke 13) sein. Wenn das für „die" Kirche gilt, dann auch für „die" Liturgie – eine wirkliche Herausforderung: Wie geht das? Welche Liturgie braucht man dafür? Und welcher Umgang mit der Liturgie ist dafür erforderlich? Dem Liturgiehistoriker fallen quer durch die Konfessionen sehr schnell Ausprägungen des Gottesdienstes ein, mit denen man einer solchen Anforderung gerade nicht entsprochen, über die Liturgie

vielmehr Ausgrenzung betrieben hat. Ob die Liturgie heute in der Kirche wie in der Gesellschaft insgesamt „Ferment" ist?

„Pilgernde Kirche" (Wanke 13) ist das nächste Stichwort, das für die Liturgie zu bedenken lohnt. Das Bild, das Bischof Wanke vor Augen stellt, zeigt die Kirche auf dem Weg. Wanke verbindet damit die Vorstellung einer Kirche, die auf konkrete Situationen hin beweglich bleibt und sich den Mut bewahrt, das „Evangeliumsgerechtere zu wagen" (Wanke 13). Eine Kirche steht vor Augen, die sich etwas (zu)traut und dadurch in Bewegung bleibt. Sie folgt dem Evangelium und erweist sich als hörende Kirche.

Auch dort, wo der Vortrag von Bischof Wanke nach konkreten und verbindlichen Schritten für die Zukunft der Kirche in Deutschland fragt, sind implizit viele für die Liturgie wichtige Gedanken angesprochen. Manches davon ist übrigens gerade in den Bistümern Mittel- und Ostdeutschlands in den letzten Jahren sehr zielstrebig in Angriff genommen worden. Zu einer gestuften Pastoral, die auf die Vielfalt der Lebenssituationen und Biographien Rücksicht nimmt, kann die Liturgie Wesentliches beitragen. Es sei nur das weite Feld der Benediktionen erwähnt, denen sich manche neue Feierform zuordnen lässt. Der ‚pastoralen Diakonie' (Wanke 15) kann man eine ‚rituelle Diakonie' an die Seite stellen. Der Satz „Es gibt ‚Sakramente', die vor den Kirchentüren gespendet werden" (Wanke 15), eröffnet für Liturgietheologie wie -pastoral eine Reihe neuer Fragen und Handlungsperspektiven. Es tun sich „neue Türen" (Wanke 16) auf, auch für die Liturgie. Dabei muss man mit Blick auf das liturgische Leben zugleich die Frage aufnehmen: „Sind wir kirchlich noch zu phantasielos?" (Wanke 16) Die Gliederungspunkte des Vortrags gerade in diesem Abschnitt zeigen, wo man mit Blick auf die Liturgie mehr Phantasie entwickeln sollte: von einer ‚lebensdienlichen Kirche' (Wanke 16) ist die Rede, von einer Förderung des Handelns von Laien in der Kirche (Wanke 16) wird gesprochen, ‚Leuchttürme' werden gefordert (Wanke 17), Demut in der Kirche (Wanke 18) und ein Anheben des „geistlichen Grundwasserspiegels" (Wanke 19) verlangt.

Ein sehr ambitioniertes Bild der Zukunft der Kirche wird entworfen. Es handelt sich zugleich um einen Weg, der eine interessante Weiterführung jener Entwicklung bedeuten würde, den die Liturgie nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil genommen hat. Er ist deutlich geprägt durch die Situation der Kirche in Deutschland und näherhin durch die Erfahrungen eines Diasporabistums auf dem Gebiet der ehemaligen DDR. Der Vortrag bietet ein sehr überzeugendes Beispiel, wie die Zukunft der Kirche für die Ortskirche aussehen kann, ohne die Weltkirche aus dem Blick zu verlieren. Man darf ihn aber als ein Plädoyer für die Ortskirche lesen. Er zeigt, dass nicht die Ortskirche Filiale

der Weltkirche ist, sondern sich mit ihrem Selbststand und ihrer Identität in die Weltkirche einbringt. Es ist eine bleibende Erkenntnis aus den Konzilsdokumenten und den ersten Jahren der Liturgiereform: Liturgie in der römisch-katholischen Kirche buchstabiert sich ortskirchlich, ohne damit ihre weltkirchliche Dimension zu verlieren. Wie sich das liturgische Leben auf Zukunft gestaltet, hängt wesentlich – und das soll im Folgenden entfaltet werden – mit dem spezifischen Profil der Ortskirche zusammen und ist dort zu entscheiden. Dabei ist selbstverständlich, dass dieses im Zusammenspiel mit anderen Ortskirchen und damit im Rahmen der Weltkirche geschieht. Doch das sind Gewichtungen, die man leider in der jüngsten Entwicklung der katholischen Liturgie schmerzlich vermisst, was zu manchen Problemen geführt hat.

Damit sind die These und der Erfahrungshorizont benannt, in dem diese im Folgenden diskutiert werden soll. Der Vortrag von Bischof Wanke wird dabei immer wieder Bezugspunkt sein.

Ortskirche – Weltkirche: Historische Vergewisserungen

Ein gängiges Bild neuzeitlicher Liturgiegeschichte, das lange durch die Liturgiewissenschaft vertreten wurde und dann auch popularisiert worden ist, sogar bis heute die Mentalität bestimmt, lebt aus der Vorstellung, dass Liturgie durch „Rom" geregelt wird. Dabei ist insbesondere an die liturgischen Bücher, aber zudem an viele Einzelfragen der Liturgie wie Abläufe, Musik, Raum u.Ä. gedacht. Für weite Zeiträume der Liturgiegeschichte, zumal Antike und Mittelalter, ist das aber in dieser verallgemeinernden Form unzutreffend. Und auch für die nachtridentinische Kirche stimmt nicht, dass die Weltkirche in liturgischen Fragen die Ortskirche dominiert hätte. Das Bild der Liturgiegeschichte nach Trient ist im Umbruch. Lange schon ist bekannt, dass nach dem Tridentinum römische und weltkirchlich einheitliche liturgische Bücher gedruckt wurden, die aber längst nicht in allen Diözesen und vor allem nicht sofort eingeführt werden mussten oder wurden. Das Rituale Romanum von 1614, das als letztes dieser Bücher erschienen ist, trug den Charakter eines Musterrituale, wurde aber nicht vorgeschrieben. Die Ortskirchen selbst haben entschieden, was sie davon übernehmen wollten. Das Brevier (1568) und das Missale Romanum (1570) waren verpflichtend, aber nicht für jene Diözesen und Orden, die über eine mehr als 200jährige eigene liturgische Tradition verfügten. Angesichts des Programms einer Modernisierung der Kirche, die jetzt insgesamt zentralistisch

organisiert werden sollte, sind das erhebliche Zugeständnisse, von denen die Ortskirchen Gebrauch gemacht haben. Man muss nicht auf Entwicklungen in der Liturgiegeschichte wie beispielsweise den Gallikanismus in Frankreich und die deutschsprachige katholische Aufklärung schauen, die ganz eigene und selbstbewusste Wege der Liturgiereform gegangen sind, um sagen zu können: Auch nach Trient lässt sich in den Diözesen eine unterschiedliche Praxis der Liturgie beobachten, die man als ortskirchliche Praxis bezeichnen kann. Zugleich wird man nicht sagen können, dass diese Diözesen sich nicht in Übereinstimmung mit dem Papst gesehen hätten. Sie verstanden sich als Teil der römisch-katholischen Kirche, regelten aber selbst viele Fragen der Liturgie bis hin zu einzelnen strukturellen Fragen, zur Auswahl von Lesungen und Gebeten, zur Gestaltung des Gesangs in der jeweiligen Diözese. Besonders lange hielten im deutschen Sprachgebiet bekanntlich die Diözesen Trier, Köln und Münster an ihrer „Eigenliturgie", so der Terminus technicus, fest. Bemerkenswert ist, dass im 19. Jahrhundert auch dort unter dem Einfluss gesellschaftlicher und politischer Veränderungen ein Trend zur Romanisierung der Liturgie einsetzt. Es ist zumindest anfänglich nicht ein Druck aus Rom, der hier ausschlaggebend ist, sondern der Wille in den Diözesen, die eigene Liturgie zu romanisieren. Es sind Ortskirchen, die die stärkere Anbindung an die römische Liturgie suchen und dafür lang gehegte Traditionen aufgeben.

Doch der Zusammenbruch der ortskirchlichen Traditionen ist nicht endgültig, was leider oft übersehen wird. Um 1900 und in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts begegnet hierzulande in vielen Diözesen der Buchtyp der Collectio rituum. Für das Leben der Menschen zentrale Feiern wie Taufe, Trauung oder Beerdigung werden durch eine kleine diözesane Sammlung mit rituellen und textlichen Vorgaben für die Liturgie geregelt. Die liturgischen Strukturen und Texte weichen nicht immer und nicht sehr von der römischen Liturgie ab, sie übersetzen in unterschiedlichem Umfang manche Texte ins Deutsche und ergänzen die tradierten Texte fallweise um neue. Was noch interessanter ist: Diese Anhänge zum Rituale Romanum variieren unter Umständen von Bistum zu Bistum. Erst 1950 wird eine Collectio Rituum „pro omnibus Germaniae dioecesibus" eingeführt, die zudem auf dem Titelblatt den Vermerk trägt „a sancta sede approbata".

Man könnte weitere Besonderheiten der Liturgie allein aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts nennen, die sich in den Ortskirchen entwickelt haben und durch Rom akzeptiert und nicht unterbunden worden sind: sonntägliche Wortgottesdienste unter der Leitung von Laien in den sog. Missionsländern, aber auch der Diasporakirche in der SBZ/DDR, die Hochamtsregel als Vorgabe für

die Gemeinschaftsmesse, das im deutschen Sprachgebiet sehr prägende gottesdienstliche Lied, das andere Ortskirchen in dieser Form zum Teil gar nicht kennen, sehr weitgehende Neuerungen im Kirchenbau, die unterschiedlich intensive Einbindung der Muttersprache in die Liturgie etc. Die Liturgische Bewegung förderte das Bewusstsein für die Notwendigkeit ortskirchlicher Liturgie, verstand aber die eigenen Programme und das Bemühen um Veränderungen in der Liturgie nicht als eine irgendwie geartete Gefährdung der Einheit mit Rom.

Es lohnt auch der Blick auf die Geschichte der Liturgiereformen, also planmäßige, durch die zuständige kirchliche Autorität verantwortete Veränderungen des Gottesdienstes in seiner ganzen Breite. In der jahrhundertelangen Geschichte der Liturgie gibt es nur zwei Beispiele einer gesamtkirchlich durchgeführten Liturgiereform, nämlich nach dem Tridentinum und nach dem II. Vaticanum. Alle anderen Reformen standen in der Verantwortung von Ortskirchen oder eben der Orden, deren Selbständigkeit in liturgischen Fragen man nicht aus dem Blick verlieren sollte.

Schließlich hat das Zweite Vatikanische Konzil selbst den Ortskirchen umfassend Gehör geschenkt und damit eine Richtung für den weiteren Weg der Liturgie gewiesen. So wurden u.a. die Diözesen um Vorschläge gebeten, welche Themen beim Konzil verhandelt werden sollten. Die Eingaben der Fuldaer Bischofskonferenz und des Berliner Bischofs Julius Kardinal Döpfner zeigen eindrucksvoll, wie sehr das Umfeld, in dem die Kirche lebt, die Wahrnehmung und das Verständnis der Liturgie beeinflusst. Die Liturgiekonstitution selbst hat das aufgegriffen und in SC 37 erklärt, die Kirche wolle „nicht eine starre Einheitlichkeit der Form" verpflichtend machen. Der Passus findet sich im Kapitel „Regeln zur Anpassung an die Eigenart und Überlieferungen der Völker". SC 38 betont, bei „Wahrung der Einheit des römischen Ritus im wesentlichen" gebe es eine legitime „Vielfalt und Anpassung an die verschiedenen Gemeinschaften, Gegenden und Völker". Wenn nachgetragen wird „besonders in den Missionen", schließt das Inkulturationen und Adaptationen in anderen Kirchengebieten ein. Reiner Kaczynski hat in seinem Kommentar zur Liturgiekonstitution erläutert, die römischen Behörden hätten auf die Wahrung der Einheit zwar immer wieder gepocht, aber nie in einem Dokument festgelegt, was darunter denn eigentlich zu verstehen sei (vgl. Kaczynksi 2004, 115f). Er hat für Wortgottesdienste, das Fronleichnamsfest, die Heilige Woche und die Begräbnisliturgie eine lange Liste heutiger liturgischer Bücher zusammengetragen, die man als „ortskirchlich" bezeichnen kann (vgl. Kaczynski 2006, 180f).
Doch ist bereits während des Konzils ein Streit um den Rang der Ortskirchen gerade in liturgierechtlicher Hinsicht aufgebrochen. Er belegt die immer wieder

durch die Liturgiewissenschaft durchgearbeitete These, dass Liturgie und Ekklesiologie eng zusammengehören. Piero Marini, langjähriger Päpstlicher Zeremoniar vor allem unter Papst Johannes Paul II., hat in seinem Buch „A Challenging Reform. Realizing the Vision of the Liturgical Renewal 1963–1975" (Marini 2007) den Konflikt in der Liturgiereform der katholischen Kirche zwischen reformorientierten Kräften, die sich auf das Konzil und seine Vorgeschichte berufen konnten, auf der einen und kurialen Kräften auf der anderen Seite nachgezeichnet, die einen Verlust ihrer Macht und eine Stärkung der Bischofskonferenzen, damit der ortskirchlichen Kräfte befürchteten. Sein Buch stellt eindringlich die Frage, wie es Teile der Kirche heute mit der Liturgiereform halten. Indirekt reflektiert es kritisch eine Ekklesiologie, die die Ortskirchen der Kurie unterordnet. Hätte Marini ein größeres Zeitfenster für seine Studie gewählt, wären diese Spannungen in der Kirche noch deutlicher geworden. Die letzten Jahrzehnte haben – zum Teil unter Protest, zum Teil unter Schweigen – den Ortskirchen, was die Regelung von Fragen des Gottesdienstes angeht, eine immer stärkere Beschneidung ihrer Rechte und Möglichkeiten gebracht. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit kann man das Folgende nennen: Die Liturgiekonstitution hatte in SC 36,4 verfügt, Übersetzungen lateinischer liturgischer Texte in die jeweiligen Muttersprachen müssten von der „für das Gebiet zuständigen Autorität approbiert werden". Bereits 1964 (!) ordnete jedoch das Motu proprio „Sacram Liturgiam" die römische Überprüfung und Genehmigung aller Übersetzungsvorlagen an, nachdem diese von der zuständigen ortskirchlichen Autorität erstellt und approbiert worden sind. CIC 1983, can. 838,2 geht noch weiter, wenn festgeschrieben wird, es sei Sache des Apostolischen Stuhls, „die heilige Liturgie der ganzen Kirche zu ordnen, die liturgischen Bücher herauszugeben und ihre Übersetzungen in die Volkssprachen zu überprüfen". Reiner Kaczynski spricht von einer eindeutigen Missachtung des Konzilswillens (vgl. Kaczynksi 2006, 184). Noch weiter sind die ortskirchlichen Rechte durch die 2001 veröffentlichte Instruktion „Liturgiam authenticam" ausgehöhlt worden. Sie sieht es als Aufgabe der Bischofskonferenzen, „liturgische Übersetzungen zu besorgen" (Nr. 70) und sie zu approbieren, bevor die entscheidende und rechtsverbindliche Recognitio durch den Apostolischen Stuhl eingeholt wird (Nr. 71). Das Approbationsverfahren wird bis in letzte Details geregelt, ebenso das Verfahren der Übersetzung. So werde „das wahre Band der Gemeinschaft" (Nr. 80) bewirkt. „Gemischte Kommissionen" für die Erarbeitung neuer Übersetzungen, an der mehrere Bischofskonferenzen beteiligt sind, errichtet auf Antrag der jeweiligen Bischofskonferenzen die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung. Letztere vergibt das

Nihil obstat, das die wichtigen Mitarbeiter jener Kommissionen benötigen, obwohl sie durch die jeweiligen Bischofskonferenzen für kompetent befunden worden sind. Man muss das Dokument nicht weiter referieren, um erkennen zu können, dass solche Vorgaben mit den Aussagen der Liturgiekonstitution nicht zur Deckung zu bringen sind. Im Endergebnis haben diese und andere Vorschriften zu absurden Situationen geführt: dass beispielsweise die Pastorale Einleitung einer Bischofskonferenz nicht mehr im liturgischen Buch abgedruckt wird, sondern separat erscheinen muss; dass ein liturgisches Buch gedruckt und an die für die Liturgieverantwortlichen verkauft wurde, dann aber aufgrund des Protestes von Praktikern wegen erheblicher sprachlicher Mängel zurückgezogen werden musste, wie im Fall der „Feier des Begräbnisses" (2009); dass die Revision des Deutschen Messbuches sich über Jahre hinzieht, obwohl eine neue Übersetzung in der Praxis dringend erwartet wird. Es sind keine deutschen Sonderprobleme, sondern grundlegende Schwierigkeiten, die mittlerweile alle Ortskirchen betreffen und der Entwicklung und dem Ansehen der Kirche schaden. Durch diese weder historisch zu rechtfertigenden – eine solche Ausprägung des Zentralismus ist ein Novum – noch theologisch vertretbaren Veränderungen liturgischen Rechts wird den Ortskirchen und dem Anliegen, „Gott zum Vorschein zu bringen" (Wanke 13), in beschämender Weise geschadet. Liturgie wird ad absurdum geführt, überflüssige und vermeidbare Konflikte werden entzündet, wo theologisch ganz andere Aufgaben zu bewältigen wären. Dabei gibt es alternative Modelle, kirchliches Leben zu gestalten und Kirche zu sein. Ihnen soll im Folgenden nachgegangen werden.

Ortskirchliche Verantwortung für die Liturgie innerhalb der Weltkirche

Die Ortskirchen besitzen die theologische, spirituelle und gestalterische Kompetenz, Verantwortung für Form und Inhalt der Liturgie zu tragen. Während auf der einen Seite bei zentralen liturgischen Büchern die Schwierigkeiten der Revision und Akkulturation oder Inkulturation immer größer werden und offensichtlich auch in den Bischofskonferenzen als Ärgernis empfunden werden, nehmen die Ortskirchen auf der anderen Seite die Aufgaben und Chancen, die sich in Kirche und Gesellschaft in liturgisch-ritueller Hinsicht stellen, längst und sehr viel besser wahr. Ein gutes Beispiel sind im deutschen Sprachgebiet die Wort-Gottes-Feiern: Immer mehr Gemeinden stehen sonn- wie wochentags vor der Frage, wie angesichts des dramatischen Priestermangels in der Gemein-

de Liturgie gefeiert werden kann. Zunächst in der Schweiz, dann in Deutschland, Österreich und Luxemburg sind liturgische Behelfe und Werkbücher durch die Bischofskonferenzen veröffentlicht worden, die in dieser Situation Hilfestellung geben; auf diözesaner Ebene werden weitere Handreichungen erarbeitet. Natürlich steht hier mit dem „Directorium de celebrationibus dominicalibus absente presbytero" (1988; dt. „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester") eine römische Ordnung im Hintergrund, aber die Ausgestaltung des liturgischen Buches ist in den Ortskirchen erfolgt. Und bei aller möglichen Kritik muss man von brauchbaren und überzeugenden Gottesdienstbüchern sprechen. Sie sind aus der Erfahrung der Ortskirchen her entwickelt worden, ihr weiteres Geschick wird sich an ihrer Praxistauglichkeit entscheiden. Hinter diesen Prozessen stehen Bischofskonferenzen mit ihren Fachleuten und Institutionen, mit langer Erfahrung, vor allem: mit bischöflicher Autorität. In diesem Segment liturgischen Lebens kommen die Vorgaben der Liturgiekonstitution selbstverständlich zum Tragen. Die Ortskirche bewältigt quasi nach dem Prinzip der Subsidiarität ihre liturgischen Aufgaben selbstständig.

Dass das im Letzten gar nicht anders geht, zeigen jene neuen Feierformen und Gottesdienste, die in den stark entkirchlichten Regionen Ost- und Mitteldeutschlands entstanden sind, zum Teil nur hier einen „Sitz im Leben" haben, zum Teil aber auch in anderen Regionen des deutschen Sprachgebiets rezipiert werden. Gemeint sind Feiern wie die Segnung von Paaren am Valentinstag, das sogenannte Weihnachtslob, neue Formen der rituellen Begleitung Kranker und des Totengedenkens sowie die Lebenswendefeier (als Alternative zur Jugendweihe). Diese Gottesdienste und Feiern können nur sehr ortsbezogen entwickelt und begangen werden, in anderen Regionen der Weltkirche würde möglicherweise jedes Verständnis dafür fehlen. Das zeigt aber, wie sehr der Bereich von Liturgie und Ritual kontextgebunden ist. Dieses gilt nicht nur für die gerade genannten Feiern, es gilt selbstverständlich auch für die Begräbnisliturgie. Für diese zeigt der Blick in die Liturgiegeschichte, dass die Kirche zu allen Zeiten auf regionale Besonderheiten Rücksicht genommen hat. Solche Rücksichtnahme wurzelt im kulturellen Erfahrungsschatz der Kirche, der für ein Gelingen des Verkündigungsauftrags unverzichtbar ist. Die genannten Beispiele zeigen, wie im konkreten Fall Ortsbischöfe aufgrund ihrer theologischen Kenntnis, Notwendigkeiten der Verkündigungspraxis und kulturellen Gegebenheiten liturgische Bücher und Behelfe herausgeben und damit die Liturgiepastoral fortschreiben.

In der Kirche stehen sich heute unterschiedliche, durchaus konkurrierende Ekklesiologien gegenüber. Guido Bausenhart hat der „hierarchica subordinatio"

des I. Vaticanums (DH 3060) die „hierarchica communio" gegenübergestellt, wie sie im Nachtrag zu LG beschrieben wird. Seiner Meinung nach besteht die Aufgabe darin, beiden Subjekten, Papst wie Bischofskollegium, in ihrem jeweiligen ekklesiologischen Stand gerecht zu werden, sie zu gegenseitiger Achtung und Förderung zu führen (Bausenhart 2006, 161). Bausenhart fasst das in einem knappen Satz zusammen: „Ortskirchen sind nur, wenn sie in sich das Geheimnis der einen Kirche Jesu Christi entdecken und feiern, die Gesamtkirche lebt nur in den konkret-geschichtlichen Realisierungen ‚orbe terrarum'" (Bausenhart 2006, 165). Das Verhältnis von Gesamtkirche und Ortskirche darf weder zur einen noch zur anderen Seite hin aufgelöst werden. LG 23,1 beschreibt das Verhältnis so: „Der Bischof von Rom ist als Nachfolger Petri das immerwährende, sichtbare Prinzip und Fundament für die Einheit der Vielheit von Bischöfen und Gläubigen. Die Einzelbischöfe hinwiederum sind sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit in ihren Teilkirchen, die nach dem Bild der Gesamtkirche gestaltet sind." Dann heißt es: „In ihnen und aus ihnen besteht die eine und einzige katholische Kirche." Man kann im Lichte dieses Artikels SC 22 lesen, wonach das Recht, die Liturgie zu ordnen, allein der kirchlichen Autorität zusteht: „Diese Autorität liegt beim Apostolischen Stuhl und nach Maßgabe des Rechtes beim Bischof."

„Communio" ist das entscheidende Signum konziliaren Kirchenverständnisses. Das Konzil hat das Verhältnis von Welt- und Ortskirche in liturgischen Angelegenheiten weiterentwickelt, die Kirche ist dem in den ersten Jahren nach dem Konzil grosso modo gefolgt. Dieses ortskirchliche Prinzip muss konsequent für die Liturgie angewendet werden. Doch was könnte das konkret heißen? Einige Anmerkungen mögen genügen:

- Fragen der Liturgie müssen wieder vor Ort und in der Verantwortung der lokalen Autoritäten beantwortet werden. Dafür muss geklärt werden, worin die Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom zum Ausdruck kommt und durch was sie gefährdet wird. Fragen der Übersetzung oder gar der Nähe zum lateinischen Text zählen sicherlich nicht zu dem, was gefährden könnte. Entscheidender als einzelne Formulierungen und Übersetzungsdetails ist die gemeinsame Gebetsordnung mit konstitutiven und verbindlichen Strukturen und Elementen. In ihr muss die wechselseitige Beziehung von Universalkirche und Ortskirche zum Ausdruck kommen. Zugleich muss in ihr deutlich werden, wie in dieser wechselseitigen Beziehung die Communio ecclesiarum und damit Kirche zum Ausdruck kommt.

- Die Ortskirche muss insgesamt breiter und sinnvoll in den Prozess der Liturgieerneuerung einbezogen werden. Die Geheimniskrämerei, die jetzt um die

Revision liturgischer Bücher getrieben wird, ist eindeutig kontraproduktiv, wie die Rücknahme des Begräbnisrituale durch die Bischöfe zeigt. Hätte man intensiver das Gespräch mit Fachleuten aus Theologie und Praxis gesucht, wäre das Scheitern eines liturgischen Buches wie bei der „Kirchlichen Begräbnisfeier" zu vermeiden gewesen, was angesichts der ohnehin brüchigen Akzeptanz liturgischer Bücher keine Lappalie ist. Über geeignete Instrumentarien zur Revision liturgischer Bücher und Podien der Auseinandersetzung mit ihnen muss neu das Gespräch gesucht werden. Auch das gehört zum Prozess der Fortschreibung der Liturgiereform. Zugleich ist dies eine ekklesiologische Erfordernis: die Ortskirche in sinnvoller Weise in das Nachdenken über Liturgie einzubeziehen.

- So, wie die Zeichen stehen, wird eher Subordinatio als Communio in nächster Zeit das Geschehen in der Kirche bestimmen. Dann aber sind die Ortskirchen zum Handeln aufgefordert. Sie müssen die zum Teil prekäre Situation des Gottesdienstes verändern. Von ihnen ist, nicht zuletzt aus theologischen Gründen, gefordert, dass sie ihr eigenes Gewicht deutlich zeigen. Sie sind „berechtigt und verpflichtet, gegenüber Rom ihr unaufgebbares Eigengewicht verbindlich geltend zu machen" (Kehl 1992, 371).

Kardinal Walter Kasper plädiert kürzlich dafür, „das Leben der Kirche heute wie in Zukunft [müsse] nach innen wie nach außen durch einen kommunikativen, partizipativen und dialogischen Stil der Geschwisterlichkeit, der Freundschaft und des Vertrauens und durch eine hör- und lernbereite Dialogkultur geprägt sein" (Kasper 2011, 484). Mit Blick auf ein starkes Zentrum und ausgeprägte synodale Strukturen hält er fest: „So wird es in Zukunft unausweichlich sein, einen alles steuern und an die Leine nehmen wollenden Zentralismus zurückzufahren und den Ortskirchen, das heißt der Kirche in einem Land, einer Kultur oder auch Kirche eines Kontinents mehr Eigenverantwortung zu geben." (Kasper 2011, 486).

Ein Stück weit hängt daran die Frage, wie es mit der Liturgie in Deutschland weitergeht. Ohne eine Neubesinnung auf die Stärken und die Rechte der Ortskirche und neue Kommunikationsformen über die Liturgie in der Ortskirche wird man auf diese Frage keine überzeugenden Antworten geben können. Im Mittelpunkt steht das Bemühen um eine Liturgie, die, um es noch einmal mit Bischof Wanke zu formulieren, deutlicher „Gott zum Vorschein [...] bringen" soll.

Bausenhart, G., Die „communio hierarchica" in der Verantwortung für die Katholizität der Kirche, in: *Ders.* u.a., Die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils: Theologische Zusammenschau und Perspektiven, Freiburg i. Br. 2006 (Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil 5), 157–177.

Kaczynski, R., Sacrosanctum Concilium, in: Sacrosanctum Concilium, Inter mirifica, Lumen gentium, Freiburg i. Br. 2004 (Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil 2), 1–227.

Kaczynski, R., Liturgie ortskirchlich – weltkirchlich, in: *Bausenhart, G.* u.a., Die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils: Theologische Zusammenschau und Perspektiven, Freiburg i. Br. 2006 (Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil 5), 178–185.

Kasper, W., Katholische Kirche. Wesen – Wirklichkeit – Sendung, Freiburg i. Br. ²2011.

Kehl, M., Die Kirche. Eine katholische Ekklesiologie, Würzburg 1992.

Marini, P., A Challenging Reform. Realizing the vision of the Liturgical Renewal 1963–1975, Collegeville 2007.